

Praktikantenvertrag

Zwischen
(Einrichtung, Firma, Behörde)

.....

.....
(Anschrift, Telefon-Nr.)

- nachfolgend Praktikumseinrichtung genannt -

und

Herrn/Frau
(Name, Vorname)

geb. am in

wohnhaft in

.....

Student(in) im Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Naturwissenschaften, PSF 4120, 39016 Magdeburg

wird folgender

VERTRAG

geschlossen:

§1 Allgemeines

Das Studium im Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Magdeburg umfaßt ein mindestens zwölfwöchiges Berufspraktikum nach Maß-

§9
Sonstige Vereinbarungen²

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Ausbildungsstelle

.....

Student(in)

.....

² Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung der Praktikumsziele mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Universität. Universität und Praktikumseinrichtung sind von der auslösenden Person unverzüglich zu verständigen.

§7

Versicherungsschutz

- (1) Die oder der Studierende ist während des Berufspraktikums durch die für die Praktikumseinrichtung zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumseinrichtung hat die oder der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen.¹

§8

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichen Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet die Studentin bzw. der Student unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten für den Studiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu.

¹ Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine der Praktikumeinrichtung abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

§3

Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praktikumseinrichtung keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der oder des Studierenden fallen.

(2) Der oder dem Studierenden steht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praktikumseinrichtung zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen sind nicht ausgeschlossen.

§4

Praktikumsbeauftragte Person

Die Praktikumseinrichtung benennt Herrn/Frau

.....

(Name, Vorname; berufliche Qualifikation)

als beauftragte Person für die Betreuung der Studentin oder des Studenten. Diese beauftragte Person ist zugleich Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner der oder des Studierenden und der Universität in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§5

Urlaub/Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht der oder dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen, insbesondere Urlaub, sind in der Regel nachzuholen.

§6

Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

gabe der für den Studiengang geltenden Studienordnung. Das Berufspraktikum kann in der Regel in bis zu drei Teilpraktika aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf vier Wochen nicht unterschreiten. Das Praktikum wird in der Regel in Einrichtungen außerhalb der Universität abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. In Ausnahmefällen ist es möglich, Teile der berufspraktischen Tätigkeit - jedoch nicht mehr als 6 Wochen - auch in der Universität Magdeburg oder an einer ausländischen Universität abzuleisten. Dazu sind geeignete Forschungs- oder Studienprojekte auszuwählen, die den praktisch-psychologischen Berufsfeldern weitgehend ähnlich sein sollten. Während des Berufspraktikums bleibt die Studentin bzw. der Student Mitglied der Universität.

§2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikumeinrichtung verpflichtet sich

1. die Studierende/ den Studierenden in der Zeit vom bis (=Wochen)
für das o.g. Berufspraktikum fachlich zu betreuen,
2. den von der oder dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen, wobei der Praktikantin bzw. dem Praktikanten Raum für subjektive Stellungnahmen verbleibt,
3. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles gemäß § 1 der Praktikumsordnung auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
4. in Bezug auf das Praktikumsverhältnis die Arbeitszeitordnung einzuhalten.

(2) Die Studentin bzw. der Student verpflichtet sich, sich den Praktikumszielen gemäß § 1 der Praktikumsordnung entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die angebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumeinrichtung entspricht, einzuhalten,
2. den Anordnungen der Praktikumeinrichtung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
3. die für die Praktikumeinrichtung gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den Festlegungen der Praktikumsordnung zu erstellen, aus dem der Verlauf des Praktikums ersichtlich ist,
6. sein Fernbleiben der Praktikumeinrichtung unverzüglich anzuzeigen.